



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 188/2004
Datum des Entscheids:	11. Februar 2004
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Mitwirkungspflicht
verwendete Erlasse:	Art. 3 Abs. 2 ANAG § 7 Abs. 2 VRG

Zusammenfassung:

Es obliegt dem Gesuchsteller für eine Aufenthaltsbewilligung seines Ehegatten, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht einen gültigen Eheschein beizubringen. Der Nachweis eines Eheschlusses ist in der Schweiz gescheitert, wenn sich die (ausländische) Heiratsurkunde als gefälscht bzw. unecht erweist.

Eine angeblich ordentlich in den heimatlichen Registern verurkundete Ehe führt nicht zur Anerkennung in der Schweiz. Art. 9 ZGB ist auf ausländische Register nicht anwendbar. Ob aufgrund anderer Umstände die Heirat nachgewiesen werden kann, würdigt die Behörde frei.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 24. September 2003 wies die Direktion für Soziales und Sicherheit (Migrationsamt) ein Gesuch um Bewilligung der Einreise für N.R. Verbleib beim Ehemann im Kanton Zürich ab.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der Rekurrent reiste am 28. März 1994 in die Schweiz ein und heiratete am 24. Mai 1994 die thailändische Staatsangehörige K.P. welche im Besitz einer Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich ist. Auf Grund dieser Heirat und gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) erhielt er am 27. Juli 1994 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau im Kanton Zürich. Am 22. Juli 1999 erteilte ihm die Rekursgegnerin die Niederlassungsbewilligung. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 1999 wurde die Ehe geschieden und die Scheidungskonvention vom 22./23. November 1999 genehmigt. Danach sind sich die Eheleute unter anderem einig, dass der Rekurrent nicht der Vater des während der Ehe am 14. Juni 1997 geborenen Kindes S. ist.

Am 13./15. Oktober 2002 stellte der Rekurrent ein Gesuch um Bewilligung der Einreise für N.R.,. Dem Gesuch lag eine Heiratsurkunde bei, wonach der Rekurrent N.R. am



5. November 2000 in Pakistan geheiratet hat. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2002 verlangte die Rekursgegnerin vom Rekurrenten unter anderem den Original-Eheschein und die Beglaubigung von dessen Echtheit durch die zuständige Schweizer Botschaft.

Mit Schreiben vom 9. April 2003 an die Rekursgegnerin hielt die Schweizerische Botschaft in Islamabad (Pakistan) fest, Abklärungen hätten ergeben, dass es sich bei der vom Rekurrenten eingereichten Heiratsurkunde um eine Fälschung handle.

Die Rekursgegnerin wies das eingangs genannte Gesuch nach nochmaliger Anhörung des Rekurrenten mit der Begründung ab, «die verschiedenen Papiere hätten nicht rechtsgenügend auf die Echtheit beglaubigt werden können»; die Voraussetzungen für die Zulassung von N.R. im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug seien deshalb nicht erfüllt.

- B. Gegen die Verfügung vom 24. September 2003 wurde mit Eingabe vom 27. Oktober 2003 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und N.R., geboren 1. Oktober 2002 (richtig: 9. Oktober 1979), sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; alles unter «gesetzlicher» Kosten- und Entschädigungsfolgen. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- C. Die Direktion für Soziales und Sicherheit beantragt in ihrer Vernehmlassung, der Rekurs sei abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

- 3. Nach § 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) gilt im Verwaltungsverfahren bzw. im verwaltungsinternen Rekursverfahren grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Diese wird jedoch durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert, welche namentlich insoweit greift, als eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht (vgl. § 7 Abs. 2 VRG). Die Mitwirkungspflicht gilt naturgemäss gerade für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können. (BGE 122 II 394 E. 4c/cc mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Art. 3 Abs. 2 ANAG bestimmt, dass der Ausländer verpflichtet ist, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Das Ergebnis der Untersuchung würdigt die Verwaltungsbehörde frei; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (§ 7 Abs. 4 VRG).
- 4. Der Rekurrent beantragt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf die Bestimmungen über den Familiennachzug (Art. 17 Abs. 2 ANAG, Art. 8 EMRK); die Rekursgegnerin hat das Gesuch mit der Begründung abgewiesen, die Heirat des Rekurrenten sei auf Grund der vorliegenden Dokumente nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist mithin die zivilrechtliche (Vor-) Frage, ob der Rekurrent am 5. November 2000 in Pakistan N.R. rechtsgültig geheiratet hat und ob diese Heirat in der Schweiz anzuerkennen ist.
- 5. Mit Schreiben der Rekursgegnerin vom 21. Oktober 2002 wurde der Rekurrent auf die Mitwirkungspflicht (§ 7 Abs. 2 VRG, Art. 3 Abs. 2 ANAG) hingewiesen und unter ande-



rem aufgefordert, den Original-Eheschein, «auf die Echtheit beglaubigt durch die zuständige CH-Botschaft» einzureichen. Bis heute ist er dieser ihm zu Recht überbundenen Pflicht nicht nachgekommen, obwohl er von der Rekursgegnerin am 15. Juli 2003 darauf hingewiesen wurde, dass die von ihm eingereichten Urkunden von der zuständigen Schweizer Vertretung nicht beglaubigt werden konnten, weil die Heirat nicht wie auf dem Eheschein angegeben, im November 2000 stattgefunden habe. Er macht in der Rekurschrift vom 27. Oktober 2003 geltend, die Eheschliessung vom 5. November 2000 sei rechtsgenügend belegt; nach Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) sei eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anzuerkennen. Aus dem Abklärungsbericht vom 14. Dezember 2002, welche die Schweizer Botschaft in Islamabad in Auftrag gegeben habe, ergebe sich, dass die Heirat vom 5. November 2000 in den massgebenden pakistanischen Registern ordentlich verurkundet sei. Auf Grund von Art. 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) erbrächten öffentliche Register und öffentliche Urkunden den vollen Beweis für eine Tatsache, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen sei. Diese Bestimmung sei mangels konkreter Regelung im IPRG auch für das vorliegende Verfahren anwendbar. Selbst wenn die Heirat – entsprechend der Behauptung im Abklärungsbericht – nicht am 5. November 2000, sondern bereits 1997 oder 1998 stattgefunden hätte, als der Rekurrent noch mit K. M.-P. verheiratet gewesen sei, sei das Nachzugsgesuch gutzuheissen. Auch der Abklärungsbericht gehe davon aus, dass zwischen dem Rekurrenten und N.R. eine nach pakistanischem Recht gültig geschlossene Ehe bestehe. Es gebe keinen Grund, diese in der Schweiz nicht zu anerkennen, nachdem die frühere Ehe des Rekurrenten mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich am 23. November 1999 geschieden worden sei.

- 6.a) Die Berufung des Rekurrenten auf Art 9 ZGB, wonach öffentliche Register und öffentliche Urkunden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis erbringen, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist, ist schon deshalb unbehelflich, weil sich der Anwendungsbereich dieser Norm auf die Register und Urkunden des Bundeszivilrechts beschränkt (Hans Schmid, Basler Kommentar zum ZGB, Band I, Art. 9 N. 4). Sodann trifft es nicht zu, dass der im Auftrag der Schweizer Botschaft in Islamabad erstellte Abklärungsbericht vom 14. Dezember 2002 bestätigt, dass eine am 5. November 2000 erfolgte Heirat des Rekurrenten mit N.R. in den massgebenden Registern in Pakistan rechtsgültig eingetragen ist. Im fraglichen Bericht wird vielmehr festgehalten, dass der Sekretär des «Tehsil Council Gujranwala» die Angaben in der strittigen Heiratsurkunde (Nikah Nama) bestätigt habe, ohne sie mit dem Register («the record») verglichen zu haben. Erst nach Insistieren des Berichterstatters habe der Sekretär als Beweis für die Richtigkeit der Urkunde eine lose Seite («a loose page») vorgelegt. Abklärungen des Berichterstatters in der Nachbarschaft von N.R. hätten ergeben, dass die Heirat irgendwann im Jahr 1997 stattgefunden habe. Auf Grund weiterer Indizien kommt der Berichterstatter zum Schluss, die vom Rekurrenten eingereichte Heiratsurkunde sei eine Fälschung.
- b) Die zuständige Schweizer Vertretung in Islamabad hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und hat die vom Rekurrenten vorgelegten Heiratsurkunde (Nikah Nama) als Fälschung bezeichnet. Mit Schreiben an die Rekursgegnerin vom 6. März 2003, 9. April 2003 und 16. Mai 2003 lehnte sie es ab, diese zu beglaubigen.



- c) Der Einwand des Rekurrenten, die Schlussfolgerungen des Berichterstatters und der zuständigen Schweizer Vertretung stützten sich allein auf die Aussage einer Nachbarin und widersprächen dem übrigen Abklärungsergebnis, ist nicht stichhaltig. Abklärungen in der Nachbarschaft der Ehefrau des Rekurrenten erfolgten, weil der Registerführer («Secretary of Tehsil Council Gujranwala») die Richtigkeit der strittigen Heiratsurkunde gegenüber dem Berichterstatter nicht überzeugend belegt hatte. Zwar haben die Verwandten des Rekurrenten und von N.R. dem Berichterstatter die Heirat vom 5. November 2000 mündlich bestätigt. Auch liegen «Affidavits» der Eltern von N.R. bei den Akten, wonach die Heirat am 5. November 2000 stattgefunden hat. Andererseits wird das Heiratsalter von N.R., geboren 9. Oktober 1979, in der Heiratsurkunde unrichtig angegeben (20 years). Weiter fällt auf, dass der Rekurrent auf den im Recht liegenden angeblichen Hochzeitsfotos teils mit, teils ohne Schnauz zu sehen ist und verschiedene Anzüge trägt. Die Erklärung des Rekurrenten bei der Vorinstanz und in der Rekurschrift, einige Fotos (bei denen der Rekurrent einen Schnauz trägt) seien wenige Tage vor der offiziellen Heirat anlässlich eines «traditionellen Vorbereitungs-fests» entstanden, überzeugt nicht; es darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Berichterstatter, jedenfalls aber die Schweizer Vertretung in Islamabad auf diese Möglichkeit hingewiesen hätten, wenn ein Vorbereitungs-fest, bei dem von der Braut bereits das Hochzeitskleid getragen wird, üblich wäre. Bekleidung, Umgebung, aber auch die Gesichtszüge der abgebildeten Beteiligten sprechen für die Richtigkeit der Annahme des Berichterstatters der Schweizer Vertretung in Islamabad, dass zwischen den Bildern, auf denen der Rekurrent einen Schnauz trägt, und den anderen eine längere Zeitspanne verstrichen sein muss.

Insgesamt sind die Vorbringen des Rekurrenten jedenfalls nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Folgerungen der Schweizer Vertretung in Islamabad zu erschüttern. Danach handelt es sich bei der im Recht liegenden Original-Heiratsurkunde, die einen grünen Stempel des «Ministry of Foreign Affairs» vom 6. Februar 2001 trägt, um eine Fälschung. Die Verwaltungsbehörden sind für die Überprüfung der Echtheit von Urkunden aus fernsten Ländern auf die Beurteilung der jeweiligen Schweizer Vertretung angewiesen und weichen – mangels eigener (Spezial-)Kenntnisse – nicht ohne triftige Gründe von deren Einschätzung ab. Solche sind vorliegend nicht auszumachen.

- d) Der Frage, ob – entsprechend den Vorbringen des Rekurrenten – (auch) eine im Jahre 1997 oder 1998 in Pakistan gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anzuerkennen wäre, weil die Ehe des Rekurrenten mit K. M.-P. mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich am 23. November 1999 geschieden wurde, ist im vorliegendem Verfahren nicht nachzugehen, weil sie den Streitgegenstand sprengt. Gegenstand des Rekursverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war oder hätte sein müssen. Die Rekursgegnerin hatte in freier Würdigung des Ergebnisses der Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen, ob es auf Grund der Heiratsurkunde (Nikah Nama), die den grünen Stempel des «Ministry of Foreign Affairs» vom 6. Februar 2001 trägt und der übrigen im Recht liegenden Urkunden rechtsgenügend erwiesen ist, dass N.R. am 5. November 2000 rechtsgültig die Ehefrau des Rekurrenten wurde und ihr deshalb im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug die Einreise und der Aufenthalt bei ihm zu bewilligen ist. Heiratsurkunden, welche eine frühere Heirat des Re-



kurrenten mit N.R. belegen, lagen der Vorinstanz nicht vor und wurden auch im vorliegendem Verfahren nicht zur Prüfung vorgelegt.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist deshalb festzuhalten, dass der Rekurrent, falls er – entsprechend der Beurteilung der Schweizer Vertretung in Islamabad – N.R. bereits 1997 oder 1998 geheiratet hätte, obwohl er damals noch mit K. M.-P. verheiratet war, nicht nur gegen Art. 101 ZGB (Verbot der Doppelehe), sondern auch gegen den schweizerischen Ordre public verstossen hätte (BGE 110 II 7 E. 2a). Seine Eheschliessung mit N.R. wäre diesfalls in der Schweiz grundsätzlich als nicht bestehend (nichtig) zu betrachten. Ob dies wegen der am 23. November 1999 erfolgten Scheidung des Rekurrenten von K. M.-P. anders zu sehen wäre, ist – wie dargelegt – im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Ebenso kann offen bleiben, ob der Rekurrent mit der im Recht liegenden gefälschten Heiratsurkunde die Rekursgegnerin bewusst irreführen und darüber hinweg täuschen wollte, dass er bereits seit 1997 nicht mehr mit der hier niedergelassenen K. M.-P. zusammenlebt, mithin seine Niederlassungsbewilligung erschlichen hat. Dieser Verdacht ist auf Grund der Akten, namentlich den Tatsachen, dass die Ehe M.-P. vier Monate nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung rechtskräftig geschieden war und dass K. M.-P. am 14. Juni 1997 ein Kind geboren hat, dessen Vater nicht der Rekurrent ist, nicht von der Hand zu weisen.

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrent nicht rechtsgenügend nachgewiesen hat, dass er am 5. November 2000 N.R. in Pakistan rechtsgültig geheiratet hat. Die Verweigerung von deren Zulassung im Rahmen der Bestimmungen des Familiennachzugs ist deshalb nicht zu beanstanden. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kommt auch unter einem anderen Titel, namentlich auch nicht im Rahmen des freien Ermessens, in Betracht. Dem Rekurrenten ist es zuzumuten, mit einer Heiratsurkunde, deren Echtheit von der Schweizer Botschaft beglaubigt wird, oder mit anderen beweistauglichen Dokumenten ein neues Nachzugsgesuch zu stellen. Auf Grund der hohen Zahl gefälschter oder inhaltlich unrichtiger Urkunden aus Pakistan stellt die Rekursgegnerin keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis des Bestandes einer dort geschlossenen Ehe, wenn sie auf der Überprüfung und Beglaubigung der Echtheit der pakistanischen Heiratsurkunde(n) durch die zuständige Schweizer Vertretung beharrt.
8. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen.....